



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Abänderung der

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnenischen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

- | | |
|---|------------|
| a) Erdgrabstellen für bis zu 2 Leichen / Urnen (Einzelgrab) | € 160,00 |
| b) Erdgrabstellen für bis zu 4 Leichen / Urnen (Doppelgrab) | € 320,00 |
| c) sonstige Grabstellen für bis zu 6 Leichen | € 1.050,00 |
| d) Urnennische für bis zu 4 Urnen auf 10 Jahre | € 1.800,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen / Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Sechstel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

der Beerdigung/Beisetzung von Leichen

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) in einer Erdgrabstelle | € 400,00 |
| b) in einer Erdgrabstelle mit Deckel | € 800,00 |
| c) in einer Gruft | € 600,00 |

der Beerdigung/Beisetzung von Urnen

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| d) in einer Erdgrabstelle | € 200,00 |
| e) in einer Erdgrabstelle mit Deckel | € 400,00 |
| f) in einer Gruft | € 300,00 |
| g) in der Urnennische | € 150,00 |

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern (bis zur Volljährigkeit) beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt (das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr).

§ 6

Aufbahrungshalle

Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle werden mit € 60,00 pro Tag festgesetzt.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Bürgermeister

i.A.f.d. Bürgermeister
Michael Gärtner
Amtsleiter

Franz Stöger



angeschlagen am: 02.04.2024

abgenommen am: 18.04.2024

